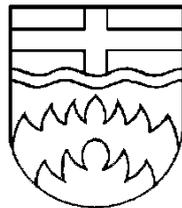


RICHTLINIEN

des Kreises Paderborn

als Kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

als örtlicher Träger der Sozialhilfe



zur Gewährung einmaliger Leistungen für

**Erstausstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
Erstausstattungen für Bekleidung und
bei Schwangerschaft und Geburt
Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen
von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete
von therapeutischen Geräten
nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII**

Inhalt:

- 1. Allgemeine Hinweise zur Gewährung einmaliger Leistungen**
 - 1.1 Abgeltung des einmaligen Bedarfs im Rahmen der laufenden Regelleistung
 - 1.1.1 Regelleistungen/Regelsätze
 - 1.1.2 Ergänzende Darlehen
 - 1.2 Einmalige Leistungen
 - 1.2.1 Einmalige Leistungen als Ausnahme
 - 1.2.2 Art, Form und Maß der einmaligen Leistungsgewährung
 - 1.2.3 Einzelfallentscheidung
 - 1.2.4 Einmalige Leistungen außerhalb laufender Regelleistungsgewährung
 - 1.2.4.1 Multiplikator
 - 1.2.4.2 Ermessensentscheidung
- 2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**
 - 2.1 Anspruchsvoraussetzungen
 - 2.2 Wohnungserstaussstattung bei Geburt eines Kindes
 - 2.3 Abgrenzung zu Renovierungskosten
 - 2.4 Richtpreise Erstaussstattung Möbel
 - 2.5 Erstaussstattung Haushaltsgeräte
 - 2.5.1 Anspruchsvoraussetzungen
 - 2.5.2 Richtpreise Haushaltsgeräte
 - 2.5.3 Wäschetrockner
 - 2.6 Ersteinrichtung für Haushalt (Pauschale)
- 3. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt**
 - 3.1 Erstaussstattung Bekleidung
 - 3.1.1 Anspruchsvoraussetzungen
 - 3.1.2 Pauschalbeträge
 - 3.1.3 Bekleidungsbedarf bei Erstanträgen auf Regelleistungen
 - 3.2 Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt
 - 3.2.1 Anspruchsvoraussetzungen
 - 3.2.2 Bedarf an Schwangerschaftsbekleidung, Abgrenzung zum Mehrbedarf
 - 3.2.3 Bedarf an Bekleidung für das Neugeborene
 - 3.2.4 Babyerstaussstattung
- 4. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten**
 - 4.1 Anspruchsvoraussetzungen
 - 4.2 Ausschluss
 - 4.3 Anspruchshöhe
- 5. Ergänzende Darlehen**

1. Allgemeine Hinweise zur Gewährung einmaliger Leistungen

1.1 Abgeltung des einmaligen Bedarfs im Rahmen der laufenden Leistungsgewährung

1.1.1 Regelleistungen/Regelsätze

Sowohl die Bestimmungen des SGB II als auch die des SGB XII sehen die Abgeltung des gesamten notwendigen Bedarfs mit wenigen Ausnahmen durch Regelleistungen bzw. Regelsätze vor. § 40 SGB XII ermächtigt zu einer Verordnung, die Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Berechnung und Fortschreibung regelt. (siehe § 2 der DVO zu § 28 SGB XII). Dieses findet auch im SGB II gem. § 20 Abs. 5 SGB II Anwendung.

Durch die Regelsätze sind insbesondere abgegolten:

- Weihnachts- und Einschulungsbeihilfen
- Kosten für Familienfeiern (auch Bekleidung und Fahrtkosten)
- Kosten der Anschaffung von Elektrogeräten (z.B. Radio, Fernsehen)
- Kosten der Ersatzbeschaffung von Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten (z.B. Staubsauger, Kühlschrank)
- Ersatzbeschaffung von Kleidung und Schuhen
- Eigenanteile und Zuzahlungen nach § 61 SGB V

1.1.2 Ergänzende Darlehen

Ist ein von den Regelleistungen bzw. Regelsätzen umfasster Bedarf unabweisbar und nicht auf andere Weise gedeckt, sind ergänzende Darlehen möglich. Diese sind gem. § 24 Abs. 1 SGB II von der Agentur für Arbeit bzw. gem. § 37 SGB XII vom örtlichen Sozialhilfeträger zu erbringen. Sie stellen keine einmalige Leistung nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII dar, sondern sind ausschließlich als darlehensweise erbrachte/r abweichende/r Regelleistung/Regelbedarf zu verstehen.

1.2 Einmalige Leistungen

1.2.1 Einmalige Leistungen als Ausnahme

Eine Ausnahme des von den Regelleistungen bzw. Regelsätzen umfassten einmaligen Bedarfs gilt nur für eng umgrenzte und vom Gesetz in § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII benannte Bedarfe. Hierzu gehören:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Tz. 2)
- Erstaussstattung für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt (Tz. 3)
- Anschaffung, Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten (Tz. 4)

Die Bedarfstatbestände sind abschließend aufgezählt. Sämtliche anderen laufenden Bedarfe können und müssen nach der gesetzlichen Konzeption grundsätzlich durch den Regelsatz oder die Mehrbedarfe abgedeckt werden.

1.2.2 Art, Form und Maß der einmaligen Leistungsgewährung

Die Leistungen für die Erstausstattungen können als Sach- oder als Geldleistung, aber auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Die Leistung wird im Regelfall als Geldleistung erbracht. Die Sachleistung kommt in Betracht, wenn die Ziele erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden können.

Die Produktauswahl sowie der Preiszuschnitt orientieren sich am Verbraucherverhalten und Lebenszuschnitt der unteren Einkommensgruppen. Hierbei sind Preise aus Versandhandel bzw. regionalen Verbrauchermärkten im Kreis Paderborn im Sinne eines preisbewussten Einkaufs herangezogen worden.

1.2.3 Einzelfallentscheidung

Der Individualisierungsgrundsatz (§ 9 SGB XII) hinsichtlich Art, Form und Maß ist zu beachten. Aufgrund des Ausnahmecharakters bei der Gewährung einmaliger Leistungen gem. § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII handelt es sich in jedem Fall um eine zu begründende und hinreichend zu bestimmende Einzelfallentscheidung nach Artikel I, Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt SGB X.

1.2.4 Einmalige Leistungen außerhalb laufender Regelleistungsgewährung

Einmalige Leistungen werden gem. § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 SGB XII auch erbracht, wenn der Leistungsberechtigte keine Regelleistungen einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigt, den Bedarf jedoch nicht aus eigenen Kräften voll decken kann.

1.2.4.1 Multiplikator

Bei einmaligen Leistungen kann neben dem Einkommen der Bedarfsgemeinschaft im Monat der Leistungserbringung auch deren Einkommen der folgenden 6 Monate berücksichtigt werden, das den maßgebenden Bedarfssatz übersteigt. Falls nicht von beträchtlichen Einkommensschwankungen ausgegangen werden muss, kann das übersteigende Einkommen im Monat der Leistungserbringung mit einem Multiplikator bis zu 7 vervielfacht als Einsatz verlangt werden.

1.2.4.2 Ermessensentscheidung

Bei der Entscheidung, in welcher Höhe das übersteigende Einkommen einzusetzen ist und bei der Wahl des Multiplikators handelt es sich um eine nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X zu begründende Ermessensentscheidung. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die Art des Bedarfs, die Nutzungsdauer des Bedarfsgegenstandes sowie die Höhe des übersteigenden Einkommens.

2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Mit der Formulierung „Erstaussstattung“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat ergänzend zu den Regelleistungen nur bei einer tatsächlichen Erstaussstattung bzw. bei einer der Erstaussstattung gleichkommenden Bedarfslage ganz oder teilweise infrage kommen. Hierzu zählen:

- erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung mit eigenem Hausstand
- Bezug einer Wohnung nach einer längeren Haftstrafe/ Obdachlosigkeit oder stationären Unterbringung
- Bezug einer Wohnung nach Trennung und Hausrataufteilung von einem Partner
- Zuzug einer bedürftigen Person, die nachgewiesenermaßen über keinerlei Mobiliar oder Hausrat verfügt
- Vorliegen außergewöhnliche Umstände wie z.B. Brand/Wasserschaden etc. Hierbei sind vorrangige Ansprüche gegenüber Dritten sind zu berücksichtigen (z.B. Hausratversicherung, Schadensersatz)

Der nicht näher definierte Begriff der Erstaussstattung ist bedarfsbezogen zu verstehen. Es wird keine Aussage über den Umfang der Ausstattung getroffen. Der Anspruch beschränkt sich lediglich auf die Fallkonstellationen, in denen erstmalig eine Ausstattung erforderlich ist. Somit besteht ein Anspruch nicht nur bei einer kompletten Erstaussstattung, sondern der Anspruch kann sich auch auf eine Teilaussattung oder auf Einzelgegenstände beziehen.

Die Erstaussstattung ist von einem Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf abzugrenzen, der im Hinblick auf einen konkreten Anlass besteht, und lediglich den bereits vorhandenen Bestand ergänzt oder erweitert.

2.2 Wohnungserstaussattung bei Geburt eines Kindes

Ist durch die Geburt eines Kindes zusätzlicher Raumbedarf entstanden, kommt die Bewilligung der Erstaussattung für die Wohnung nur in dem Umfang in Betracht, in dem der Bedarf nicht im Rahmen der Babyausstattung abgedeckt ist.

2.3 Abgrenzung zu Renovierungskosten

Renovierungskosten zählen gesetzessystematisch zu den Wohnungsbeschaffungskosten und damit zu den Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II, § 35 SGB XII).

2.4 Richtpreise Erstaussattung Möbel (sh. Anlage 1)

Bettstelle komplett	100,00 €	Wohnzimmerschrank	150,00 €
Liege/Klappbett	60,00 €	Küchenober- und Unterschrank	125,00 €
Schlafcouch/Sofa	200,00 €	Küchentisch	30,00 €
Kleiderschrank zweitürig	50,00 €	Wohnzimmertisch	40,00 €
		Stuhl (Küche)	20,00 €
Kleiderschrank, dreitürig	80,00 €	Stuhl (Wohnzimmer)	20,00 €
Matratze	80,00 €	Oberbett	20,00 €
3-teilige Bettwäschegarnitur	10,00 €	Woldecke	10,00 €
Kopfkissen	10,00 €	Tischdecke	8,00 €
Matratzenschoner	10,00 €	Badetuch	6,00 €
Kinderbett 70/140	90,00 €	Frottier Handtuch	3,00 €

Matratze 70/140	90,00 €	Küchen-Handtuch	1,00 €
Oberbett 100/130	20,00 €	Kinderhochstuhl	30,00 €
Kopfkissen (Kinder)	10,00 €	Laufstall	40,00 €
Bettücher (Kinder)	2 a 6,00 €		

2.5 Erstausrüstung Haushaltsgeräte

2.5.1 Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf neuwertigen Hausrat besteht i. d. R. nicht. Bei Beziehern niedriger Einkommen ist es durchaus üblich, bei der Beschaffung von Hausrat auch auf gebrauchte Gegenstände zurückzugreifen. Dies kann daher auch Personen, die entsprechende Hilfen beantragen, zugemutet werden. Der leistungsgewährende Träger handelt daher ermessensfehlerfrei, wenn er aus Gründen sparsamer Mittelverwendung bei der Beschaffung von Großgeräten zunächst die Bedarfsdeckung mit gebrauchtem Hausrat zumutet.

Ein Fernseher gehört nicht zur Erstausrüstung.

2.5.2 Richtpreise Haushaltsgeräte

Doppel-Kochplatte	25,00 €	Bügeleisen	15,00 €
Elektroherd (incl Anschluss)	250,00 €	Staubsauger	30,00 €
Kühlschrank	130,00 €	Spüle	70,00 €
Waschmaschine	250,00 €	Kohleofen	450,00 €
Gasherd	300,00 €	Öleinzelfofen	250,00 €
Lampe	9,00 €		

2.5.3 Wäschetrockner

Stehen hinreichend Möglichkeiten zur Verfügung, auch in der kalten Jahreszeit im Haus die anfallende Wäsche zu trocknen, so besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Beihilfe zur Erstananschaffung eines Wäschetrockners. Gem. § 49 Abs. 5 BauO NW ist der Vermieter verpflichtet, einen Trockenraum oder Trockenautomat zu Verfügung zu stellen. Ebenfalls besteht kein Bedarf an der Erstausrüstung mit einer Kühltruhe.

2.6 Ersteinrichtung für Hausrat (Pauschale)

(einfache Grundausstattung mit Hausrat- und Küchengeräten sh. Anlage 2)

1 Person	154,00 €	4 Personen	188,00 €
2 Personen	178,00 €	5 Personen	205,00 €
3 Personen	178,00 €	6 und mehr Personen	217,00 €

3. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

3.1 Erstausrüstung Bekleidung

3.1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen kommen nur bei Gesamtverlust oder neuem vollständigen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher eingetretener Umstände (Krankheit, Behinderung, Diebstahl, Obdachlosigkeit, höhere Gewalt und Haftentlassung sofern keine Ausstattung durch die Justizverwaltung erfolgt ist) in Betracht (sh. Tz. 2.1)

3.1.2 Pauschalbeträge

Die Leistung wird regelmäßig als Geldleistung zu erbringen sein; Pauschalbeträge sind zulässig. Diese betragen bei

Kindern	330,00 € (s. Anlage 3)
Mädchen/Frauen ab dem 16. Lebensjahr	340,00 € (s. Anlage 3)
Jungen/Männer ab dem 16. Lebensjahr	370,00 € (s. Anlage 3)

3.1.3 Bekleidungsbedarf bei Erstanträgen auf Regelleistungen

Bei erstmaligen Anträgen auf Regelleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII ist ohne nähere Besonderheiten (sh. 3.1.1) in der Regel von einem vorhandenen und tragbaren Grundbestand an Bekleidung auszugehen, der bei Erwachsenen noch für ein Jahr, bei Minderjährigen noch für 6 Monate ausreichend ist. Es kann sich bei Bekleidungsbedarf nur um Ergänzungs/Ersatzbeschaffungen handeln, die mit der Regelleistung/dem Regelsatz abgegolten sind. Ebenfalls abgegolten ist Bekleidung, die zu festlichen Anlässen (z.B. Hochzeit, Kommunion, Konfirmation) getragen wird (sh. Tz.1.1.1).

3.2 Bedarf an Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt

3.2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Gem. § 21 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII können einmalige Leistungen gewährt werden. Dabei ist der Bekleidungsbedarf nur in so weit zu berücksichtigen, als er nicht durch Geschenke, Leihgaben oder aufgrund vorheriger Geburt eines Kindes ganz oder teilweise gedeckt ist.

3.2.2 Bedarf an Schwangerschaftsbekleidung, Abgrenzung zum Mehrbedarf

Der werdenden Mutter ist nicht vor dem 4. Schwangerschaftsmonat eine einmalige Beihilfe für die Erstausrüstung an Schwangerschaftsbekleidung und Schuhen in Höhe von insgesamt 153,00 € (s. Anlage 4) zu gewähren. Darüber hinaus entstehender Bedarf für werdende Mütter z.B. für zusätzliche Ernährung, Fahrgeld für öffentliche Verkehrsmittel, Änderungen an Bekleidung sowie Aufmerksamkeiten für Hilfeleistungen durch Dritte, ist durch die Mehrbedarfe gem. § 21 Abs. 2 SGB II bzw. 30 Abs. 2 SGB XII abgegolten.

3.2.3 Bedarf an Bekleidung für das Neugeborene

Der werdenden Mutter ist nicht vor dem 6. Schwangerschaftsmonat, jedoch rechtzeitig vor der Geburt des Kindes, eine weitere einmalige Beihilfe von 220,00 € (s. Anlage 4) zu gewähren um insbesondere den anfallenden Erstbedarf an Bekleidung für die Babyerstausrüstung (Babywäsche, aber auch notwendige Pflege- und Hygieneartikel wie z.B. Windeln) zu decken. Dieser Betrag umfasst auch den Ergänzungsbedarf für das erste halbe Jahr nach der Geburt. Darüber hinausgehender oder anschließender Bedarf ist mit der jeweiligen Regelleistung/dem jeweiligen Regelsatz für Mutter und Kind abgegolten.

3.2.4 Babyerstausrüstung

Zur Babyerstausrüstung gehört neben der Bekleidung auch das erforderliche Mobiliar für die Einrichtung des Kinderzimmers sowie die Ausstattung mit den notwendigen Bedarfsgegenständen, wie z.B. ein Kinderwagen.

Bei Bedarf gehört auch ein Autokindersitz zur Grundausstattung (Urteil LSG Berlin-Brandenburg vom 24.04.2008 – L 5 B 1973/07 AS PKH).

Bei Bedarf eines Kinderwagens sowie eines Autositzes ist auf die Möglichkeit zu verweisen, diese gebraucht zu erwerben.

4. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

4.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erfolgt auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II sowie 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII. Für den Rechtskreis SGB II wird auf die Arbeitsanweisung der Bundesagentur für Arbeit verwiesen.

4.2 Anspruchsausschluss

Orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkassen zu erbringen. Weitere vorrangige Leistungsansprüche können gegenüber den Pflegekassen oder Rehabilitationsträgern entsprechend § 31 SGB XII und § 40 SGB XI bestehen.

4.3 Anspruchshöhe

Der Leistungsanspruch beschränkt sich daher lediglich auf die Anschaffung (**Eigenanteil**) oder die Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf die Reparatur und Miete von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, sofern hierfür keine Leistungen der Krankenkasse vorgesehen sind. Einzelheiten zu den therapeutischen Geräten sind der Hilfsmittelrichtlinie vom 16.10.2008 sowie in dem dazugehörigen Hilfsmittelkatalog geregelt.

Wegen der vorrangigen Leistungspflicht der zuständigen Krankenkassen, Pflegekassen oder Rehabilitationsträger ist vor der Entscheidung über einen möglichen Anspruch auf

Übernahme der Kosten als einmalige Beihilfe eine Entscheidung des jeweiligen Leistungsträgers einzuholen.

Bei Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, die die Krankenkasse ablehnte, da im Vorfeld eine Zustimmung der Krankenkasse nicht eingeholt wurde, hat der Leistungsberechtigte diese Kosten selbst zu tragen. Sie können nicht im Rahmen einer einmaligen Beihilfe übernommen werden.

Bei den orthopädischen Schuhen umfasst die Leistungspflicht der Krankenkasse nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Die Krankenkasse errechnet einen sog. Gebrauchsgegenstandsanteil als Zuzahlung je nach Art des orthopädischen Schuhs bis zu einer Höhe von 76,00 €. Da eine Befreiung von diesem Eigenanteil nicht möglich ist, sind diese Kosten vom Sozialhilfeträger als einmalige Beihilfe gem. § 31 Abs.1 Nr. 3 SGB XII zu übernehmen.

5. Ergänzende Darlehen

Gem. § 37 Abs.1 SGB XII kann ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine anderer Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden.

Anlage 1

Wohnungseinrichtung

Wohnzimmer:	
Wohnzimmerschrank	150,00 €
Wohnzimmertisch	40,00 €
Esstisch	100,00 €
Stuhl	20,00 €
Sofa	400,00 €
Leuchte	30,00 €
Schlafzimmer:	
Bettstelle	100,00 €
Klappbett	60,00 €
Kleiderschrank (2-türig)	50,00 €
Kleiderschrank (3-türig)	80,00 €
Matratze	80,00 €
Kopfkissen	10,00 €
Matratzenschoner	10,00 €
Oberbett	20,00 €
Bettwäsche (3-teilig)	10,00 €
Wolldecke	10,00 €
Leuchte	15,00 €
Schlafcouch	200,00 €
Kinderzimmer:	
Kinderbett (70/140)	90,00 €
Kindermatratze	40,00 €
Kopfkissen	6,00 €
Bettuch	6,00 €
Kinderhochstuhl	30,00 €
Laufstall	40,00 €
Leuchte	30,00 €
Küche:	
Küchenober- und unterschrank	125,00 €
Küchentisch	30,00 €
Tischdecke	8,00 €
Spüle mit Unterschrank	55,00 €
Küchenstuhl	20,00 €
Küchenhandtuch	1,00 €
Badezimmer:	
Schrank mit Spiegel	35,00 €
Waschbeckenunterschrank	10,00 €
Leuchte	11,00 €
Badetuch	6,00 €
Handtuch	3,00 €

Anlage 2

Hausrat (1 Personen-Haushalt)

1 Bratpfanne	5,99 €
Topfset	19,95 €
2 Küchenmesser	7,98 €
1 Sieb	1,95 €
1 Schneidbrett	1,99 €
1 Dosenöffner	3,99 €
1 Kaffeefilter	0,89 €
1 Kochlöffel	1,29 €
Reibe/Hobel	2,99 €
4 x Besteck	14,95 €
4 x Geschirr (Tasse, Untertasse, Teller, Dessertteller)	16,00 €
4 Gläser	3,54 €
1 Kaffeekanne	5,99 €
1 Schöpfkelle	0,99 €
3 Schüsseln	5,97 €
1 Aufnehmer	0,99 €
1 Besen mit Stiel	2,49 €
1 Handfeger mit Kehrblech	1,29 €
Abfalleimer	4,99 €
1 Plastikeimer	0,99 €
2 Spülschüsseln	2,98 €
Toilettenbürste	0,99 €
1 Fußmatte	1,99 €
1 Bügeleisen	12,99 €
1 Bügelbrett	16,95 €
1 Spültuch	0,99 €
1 Wäschekorb	3,49 €
1 Wäscheständer	7,99 €
Summe:	153,68 €
Pauschale	154,00 €

2-Personen-Haushalt: 178,00 €
4-Personen-Haushalt: 188,00 €
6-Personen-Haushalt: 217,00 €

3 Personen-Haushalt: 178,00 €
5-Personen-Haushalt: 205,00 €

**Grundausstattung an Bekleidung für Kinder
(bis Vollendung des 15. Lebensjahres)**

1 Winteranorak	22,95 €
1 Sommeranorak	19,95 €
1 Regenmantel/Jacke	17,00 €
1 Kleid	5,95 €
4 Röcke/Hosen Mädchen	31,96 €
4 Hosen Jungen	23,96 €
4 Sweatshirts	27,96 €
2 Blusen	9,98 €
2 Hemden	13,98 €
2 T-Shirts	9,00 €
2 Paar Schuhe	25,98 €
1 Paar Gummistiefel	10,95 €
1 Paar Sandalen	14,99 €
1 Paar Turnschuhe	14,95 €
1 Paar Hausschuhe	6,99 €
3 Unterhemden	9,98 €
5 Unterhosen	7,98 €
2 Strumpfhosen	2,49 €
2 Schlafanzüge	9,90 €
1 Jogginganzug	12,00 €
1 Badeanzug/Badehose	7,46 €
1 Bademantel	6,99 €
Turnzeug	7,00 €
Handschuh/Mütze/Schal	7,98
Summe:	328,33 €
Pauschale	330,00 €

**Grundausstattung für Mädchen/Frauen
ab dem 16. Lebensjahr**

1 Mantel	14,95 €
1 Jacke	24,00 €
2 Kleider	19,90 €
2 Röcke/Hosen	16,00 €
3 Pullover	29,85 €
1 Strickjacke	11,98 €
3 Blusen	17,97 €
2 T-Shirts	15,98 €
3 Paar Schuhe	45,00 €
1 Paar Hausschuhe	6,00 €
4 Unterhemden	15,00 €

10 Unterhosen	19,90 €
2 Strumpfhosen	7,50 €
2 Nachthemden	10,00 €
1 Badeanzug	6,00 €
1 Bademantel	15,99 €
1 Jogginganzug	27,90 €
2 Hüfthalter	11,98 €
2 BH	9,98€
Handschuhe/Mütze/Schal	8,99 €
Schirm	2,99 €
Pauschale	337,86 €
Pauschale:	340,00 €

**Grundausstattung für Jungen/Männer
ab dem 16. Lebensjahr**

1 Jacke	16,95 €
1 Mantel	49,99 €
2 Pullover	23,90 €
1 Strickjacke	19,90 €
2 T-Shirts	9,00 €
2 Hemden	19,90 €
Winterstiefel	20,95 €
2 Paar Schuhe	29,80 €
1 Paar Hausschuhe	9,95 €
2 Schlafanzüge	21,90 €
1 Badehose	19,95 €
Schal/Mütze	19,00 €
1 Jogginganzug	21,95 €
Turnschuhe	17,95 €
10 Unterhosen	11,90 €
4 Unterhemden	16,00 €
7 Paar Strümpfe	8,00 €
2 Hosen	29,90 €
Summe:	366,89 €
Pauschale:	360,00 €

Bekleidung für Schwangere

1 Rock/Hose	12,95 €
1 Pullover	14,99 €
2 T-Shirts	11,90 €
Nachtkleidung	14,97 €
1 Jogginganzug	39,95 €
5 Slips	10,00 €
2 Unterhemden	10,00 €
2 BH	29,90 €
2 Strumpfhosen	7,95 €
Summe:	152,61 €
Pauschale:	153,00 €

Erstausstattung bei Geburt

12 Bodys	35,88 €
2 Mützen	7,98 €
6 Nabelbinden	14,92 €
30 Mullwindeln	19,96 €
5 Gummihosen	3,95 €
6 Moltonunterlagen	13,98 €
4 Sanitaswindeln	8,58 €
2 Liegelind	10,22 €
2 Paar Wollschuhe	3,99 €
1 Strampelsack	12,20 €
2 Paar Wolljäckchen und Mütze	18,00 €
2 Paar Handschuhe	4,98 €
8 Strampler mit Jacke (Set)	33,98 €
5 Schlafanzüge	30,00 €
Summe:	218,62 €
Pauschale	220,00 €